

→→

16.02.2022

Sturmwarnung für NRW

Schäden sollten schnell der Versicherung gemeldet werden

Der Deutsche Wetterdienst warnt vor einer Unwetterlage in NRW. Schwere Sturmböen mit bis zu 100 Stundenkilometer können Dachziegel lösen und Bäume und Äste zu Fall bringen. „Etwaige Sturmschäden sind ein Fall für die Versicherung und müssen dem Versicherer umgehend gemeldet werden“, erläutert Peter Lindackers, Leiter/-in der Verbraucherzentrale NRW in Krefeld. Welche Versicherung gegen welche Schäden schützt und was Betroffene beachten müssen, erklären nachfolgende Tipps:

- **Eine Police reicht nicht:** Für Sturmschäden haften Gebäude-, Hausrat- und Kaskoversicherungen. Stürmisch ist es nach den Bedingungen der Versicherer ab Windstärke 8. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von 62 Stundenkilometern.
- **Nachweis nicht erforderlich:** Dass der Wind bei Sturm Ziegel und Dachpappe mitgehen ließ, müssen Betroffene in der Regel nicht selbst nachweisen. Nach den Versicherungsbedingungen reicht es, wenn eine Wetterstation in der Nähe eine hohe Sturmstärke gemessen hat oder auch Häuser in der Nachbarschaft ebenfalls beschädigt wurden.
- **Gebäude- und Hausratversicherung:** Einen Schutz gegen Sturm und Hagel, Feuer und Leitungswasser bietet die Gebäudeversicherung: Eine solche Police sollten Hausbesitzer:innen vorweisen können, wenn das Dach abgedeckt, der Schornstein beschädigt oder ein Baum aufs Haus gefallen ist. Wurden Hausratgegenstände zum Spielball des Sturms, sind diese Schäden durch die Hausratversicherung abgedeckt. Die Versicherung greift bei beschädigter Inneneinrichtung jedoch nur, wenn Fenster und Türen verschlossen waren. Für beschädigte Gartenmöbel wird in der Regel nur gezahlt, wenn sie während der Böen in einem Gebäude untergebracht waren und dies ebenfalls vom Wind beschädigt wurde. Reguliert werden auch Schäden an Antennen und Markisen, die einer Mietpartei gehören, außen am Gebäude angebracht sind und ausschließlich durch die Bewohner:innen der versicherten Wohnung genutzt werden.
- **Kfz-Versicherung:** Hat der Sturm Dachziegel auf ein parkendes Auto geschleudert, ist die Teilkasko der Fahrzeughalter in der Zahlungsverpflichtung. Versichert ist allerdings nicht der Wiederbeschaffungswert, also der Neupreis des Gefährts, sondern in der Regel nur der Wert, den es zum Zeitpunkt der Schadensmeldung noch hat (Zeitwert). Zudem: Oft haben Versicherte eine Selbstbeteiligung vereinbart, die von der Entschädigungssumme noch abgezogen wird. Teuer wird es, wenn Betrof-

tipp

tipp

tipp

tipp

tipp

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Krefeld

Petersstr. 55-57

47798 Krefeld

Tel. (02151) 41211-01

Fax (02151) 41211-09

krefeld@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

fene eine Mitschuld tragen, etwa weil sie bei der Durchfahrt einer überfluteten Straße stecken geblieben sind.

- **Baumschäden:** Hat ein nachweislich morscher Baum beim Umsturz einen Schaden angerichtet, müssen Baumbesitzer:innen bzw. deren Haftpflichtversicherung dafür aufkommen. Ist ein gesunder Baum umgefallen, gilt dies als „höhere Gewalt“, und Eigentümer:innen haften nicht für den Schaden.

Weiterführende Infos und Links:

- ❖ Weitere Infos zu Entschädigungsleistungen bei Unwetter gibt es im Internet unter www.verbraucherzentrale.nrw/unwetter
- ❖ Über die Rechte von Zugreisenden, wenn wegen Unwetter die Bahn ausfällt, informiert die Verbraucherzentrale NRW unter www.verbraucherzentrale.nrw/node/17705

Für weitere Informationen

Verbraucherzentrale NRW in Krefeld

Tel. 02151 41211-01

krefeld@verbraucherzentrale.nrw